



# Richtlinien Richtstellenplan in der stationären Langzeitpflege

## 1 Grundsatz

Die vorliegenden Richtlinien sollen über die personellen Zulassungskriterien in quantitativer und qualitativer Hinsicht Aufschluss geben. Der vorliegende Richtstellenplan gilt als Vorgabe für die Betriebsbewilligung der Institutionen der stationären Langzeitpflege und ist einzuhalten.

*Ziel ist es, eine Stellenberechnung zu haben, welche:*

- eine angemessene Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet;
- einen Mindestrahmen für alle Einrichtungen der Langzeitpflege vorgibt;
- einheitlich, klar nachvollziehbar und vergleichbar aufgebaut ist;
- eine Basis für aufsichtsrechtliche Überprüfungen des Richtstellenplans im Bereich Pflege und Betreuung bietet.

*Der Stellenplan wird von weiteren Faktoren beeinflusst wie:*

- unterschiedliche Infrastruktur;
- Casemix / Erfahrung Personal;
- Einsatz freiwillig Mitarbeitende;
- usw.

## 2 Gesetzliche Grundlagen (siehe auch Anhang III)

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (GesG; NG 711.1)
- Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (GesV; NG 711.11)
- Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1)

Nachfolgende Richtlinien oder Empfehlungen werden als weitere Grundlagen berücksichtigt:

- Alterskonzept Nidwalden vom April 2007 und die vom Regierungsrat genehmigten Empfehlungen
- Empfehlungen und Arbeitspapiere Curaviva Schweiz
- Gesuchsformular „Betriebsbewilligung für Pflegeheime und Pflegeabteilungen Gesuch - Richtlinien“

## 3 Vorgaben zum Richtstellenplan

Das Pflegeheim ist für einen Einsatzplan verantwortlich, der rund um die Uhr dem aktuellen Pflegebedarf Rechnung trägt.

*Die Berechnung des Stellenbedarfs berücksichtigt folgende Faktoren:*

- Berechnung des Personalbedarfs im Verhältnis zum Pflege- und Betreuungsaufwand (durchschnittliche direkte Pflegeminuten pro Pflegestufe, pro Bewohner und Tag);
- Zuschlagsatz zusätzlicher Aufwände (z.B. nicht KVG-pflichtige Pflegeleistungen, Betreuung, Dokumentation usw.);
- Berücksichtigung eines Zeitaufwandes von 10 Minuten pro Tag pro nicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner;
- Durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1'800 Stunden;
- Erhöhung des Sollbedarfs der Ausbildungstätigkeit mit 0.1 Stelle pro auszubildende Person, die eine Pflegefachperson (Berufsbildnerin, Berufsbildner) aufwenden muss;

- Tägliche Anwesenheit einer diplomierten Pflegefachperson (Tertiärstufe) für mindestens eine Dienstschicht (Tagesdienst);
- 24 Stunden am Tag muss eine diplomierte Pflegefachperson (Tertiärstufe) im Haus bzw. auf der Abteilung oder erreichbar sein. Diese Fachperson muss auch innert nützlicher Frist bei der Bewohnerin bzw. dem Bewohner sein.
- Dienstpläne zur Verifizierung

#### *Quantitatives / Qualitatives Verhältnis des Personals in Pflege und Betreuung*

Der erforderliche Personalschlüssel für Pflege und Betreuung ist gemäss gängiger Praxis der Nachbarkantone wie folgt festgelegt:

- mind. 1/3 des Pflege- und Betreuungsaufwands wird durch das Fachpersonal Pflege und Betreuung mit entsprechenden Diplomabschlüssen (Tertiär- und Sekundarstufe) abgedeckt;
- davon muss mind. 50% diplomiertes Pflegefachpersonal mit Ausbildung auf tertiärer Stufe ausgewiesen werden;
- max. 2/3 des Pflege- und Betreuungsaufwands kann durch Assistenzpersonal abgedeckt werden.

#### *Anrechnung von Lernenden im Richtstellenplan*

Lernende in einer Grundausbildung in Pflege und Betreuung werden im Stellenplan wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildungsjahr: ohne Anrechnung von Stellenprozenten;
2. Ausbildungsjahr und verkürzte Ausbildungen: 1/3 der Stellenprozente anrechenbar;
3. Ausbildungsjahr: 2/3 der Stellenprozente anrechenbar.

#### **4 Definition Betreuungs- und Pflegepersonal**

Zum Stellenplan im Bereich Pflege und Betreuung, wie er hier verwendet wird, werden diplomiertes Pflegepersonal (Tertiärstufe), Fachpersonal Pflege (Sekundarstufe II) sowie Assistenzpersonal gezählt. Das Anforderungsprofil richtet sich nach Empfehlungen der CURAVIVA Schweiz. Nicht einberechnet werden das Aktivierungspersonal, die Pflegedienstleitung oder Fachpersonen mit Zusatzfunktionen.

Pflegepersonal mit Diplomabschluss (Tertiärstufe): Pflegefachpersonen HF/FH, DN II, DN I (mit Zusatzqualifikation), Fachperson Langzeitpflege und -betreuung, alle gleichwertig anerkannten Diplomabschlüsse (alte Bezeichnungen: AKP, KWS, PSYKP, GKP)

Fachpersonal Pflege und Betreuung (Sekundarstufe II): Fachpersonen Gesundheit / Betreuung EFZ, alle gleichwertig anerkannten Diplomabschlüsse, (alte Bezeichnungen: Krankenpflege PKP, FA-SRK, Hauspflege EFZ, FA SODK)

Assistenzpersonal: Assistenz Gesundheit & Soziales AGS EBA, Pflegehilfe SRK (PH SRK), Praktikanten mit SRK Kurs. Das Assistenzpersonal verfügt mind. über einen abgeschlossenen SRK-Grundkurs oder gleichwertiger kantonal anerkannter Pflegegrundkurs (120 Stunden Ausbildungsdauer). Der Grundkurs kann innerhalb eines Jahres nach Stellenantritt nachgeholt werden.

#### **5 Formular Richtstellenplan**

Im Anhang wird eine Berechnungstabelle (Anhang I und II) zur Verfügung gestellt.

#### **6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Februar 2014 in Kraft.

Stans, 24. Januar 2014

GESUNDHEITS- UND SOZIALDIREKTION

Gesundheitsdirektion

Yvonne von Deschwanden